

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der Silony Medical International AG
(März 2015)**

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „**AEB**“) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen zu unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend „**Lieferanten**“). Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Einkauf und/oder die Lieferung von Rohstoffen, Materialien und medizinischen oder sonstigen Produkte („**Produkte**“), die wir im Rahmen unserer Tätigkeit im Bereich der Herstellung und des Vertriebs medizinischer Produkte, insbesondere von Implantaten und den dazugehörigen Instrumenten, benötigen. Für die Herstellung und Lieferung von Produkten nach unseren Spezifikationen sowie für die Herstellung von Werken gelten diese AEB entsprechend.
- (3) Unsere AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter werden, selbst wenn wir hiervon Kenntnis haben und ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen zwischen uns und dem Lieferanten haben stets Vorrang vor den AEB, sofern von diesen AEB abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (5) Diese AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zu demselben Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer AEB werden wir den Lieferanten in diesem Fall unverzüglich informieren. Insbesondere kommen alle weiteren Vertragsabschlüsse zu demselben Lieferanten nur unter den in § 2 genannten Voraussetzungen zustande.
- (6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Bestellungen der Produkte gelten frühestens mit Zugang der schriftlichen Bestellung (Fax oder E-Mail genügt) beim Lieferanten als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (2) Der Vertrag über die Belieferung mit den bestellten Produkten kommt erst durch den Zugang der Annahmeerklärung des Lieferanten bei uns in schriftlicher Form (Fax oder E-Mail mit beigefügter Annahmeerklärung im PDF- oder einem vergleichbaren Bild-Format genügt) zustande. Die Vorschrift des § 151 BGB findet keine Anwendung.
- (3) Der Lieferant hat die Bestellung innerhalb von sechs Werktagen ab Zugang der schriftlichen Bestellung anzunehmen („**Annahmefrist**“). Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der schriftlichen Annahmeerklärung (Fax oder E-Mail mit beigefügter Annahmeerklärung im PDF- oder einem vergleichbaren Bild-Format genügt) bei uns. Mit Verstreichen der Annahmefrist sind wir nicht mehr an unsere Bestellung gebunden.
- (4) Hat der Lieferant die Annahme der Bestellung nach Ablauf der Annahmefrist oder unter Abänderungen oder Vorbehalten erklärt, so liegt hierin ein neues verbindliches Angebot des Lieferanten vor. Eine Abänderung im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere vor, wenn der Lieferant ohne Hinweis nach Abs. 1 und ohne unsere Zustimmung eigenmächtig Ergänzungen und Änderungen auf dem von ihm gegengezeichneten Bestellschein vorgenommen hat.
- (5) Liegt ein neues Angebot des Lieferanten nach Abs. 4 vor, so kommt ein Vertrag mit dem entsprechend geänderten Inhalt nur durch unsere schriftliche Annahmeerklärung (Fax oder E-Mail mit beigefügter Annahmeerklärung im PDF- oder einem vergleichbaren Bild-Format genügt) zustande.

- (6) Wir erklären ausdrücklich, dass ein etwaiges Schweigen, insbesondere das Unterlassen des Widerspruchs auf ein Angebot des Lieferanten nach Abs. 4 nicht als Zustimmung gilt. Ebenso stellt die widerspruchslöse Annahme der gelieferten Produkte kein stillschweigendes Einverständnis dar.

§ 3 Lieferzeitpunkt und Lieferverzug

- (1) Wir bestimmen bei Bestellung der Produkte ein Lieferdatum. Die Lieferung durch den Lieferanten muss bis spätestens zum Ablauf des Lieferdatums erfolgen. Sofern wir bei unserer Bestellung kein Lieferdatum angegeben haben und auch sonst ein Lieferdatum nicht anderweitig vereinbart ist, beträgt die Lieferfrist 4 Wochen ab Absendung der Erklärung der Annahme der Bestellung durch den Lieferanten.
- (2) Sollten dem Lieferanten Umstände erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass das vereinbarte Lieferdatum nicht eingehalten werden kann, hat er uns dies unverzüglich unter Mitteilung der Umstände und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich (Fax oder E-Mail genügt) mitzuteilen. Absatz 3 und Absatz 4 bleiben hiervon unberührt.
- (3) Erbringt der Lieferant seine vereinbarte Leistung nicht spätestens bis zum Lieferdatum, so bestimmen sich unsere Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 4 bleiben unberührt.
- (4) Ist der Lieferant in Lieferverzug, können wir - neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen - pauschalierten Ersatz des Verzugschadens in Höhe von 1 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Produkte. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (5) Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung zustehenden Ansprüche.

§ 4 Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- (1) Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten an den in der Bestellung innerhalb Deutschlands angegebenen Ort. Ist ein besonderer Bestimmungsort nicht vereinbart, so hat die Lieferung an

Silony Medical International AG
c/o Silony Medical Europe GmbH
Bahnhofstraße 1
28195 Bremen
Deutschland

zu erfolgen.

- (2) Der in Absatz 1 bestimmte Bestimmungsort ist zugleich der Erfüllungsort der Lieferung. Der Lieferant und wir sind uns einig, dass es sich bei den Lieferungen des Lieferanten um eine Bringschuld handelt.
- (3) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch einen Unterbeauftragten zu erbringen. Der Lieferant und wir sind sich einig, dass die Erteilung der Zustimmung in unserem alleinigen Ermessen liegt. Erbringt der Lieferant mit unserer Zustimmung die geschuldete Leistung durch einen Unterbeauftragten, so bedarf auch jeder Wechsel des Unterbeauftragten unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- (4) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- (5) Auf Lager-/Transportrisiken bzw. besondere Lager-/Transportbestimmungen zur Vermeidung von Schäden hat uns der Lieferant vor Lieferung schriftlich (Fax genügt) hinzuweisen.
- (6) Der Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung unter Angabe von Lieferadresse, Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Bestellnummer und Datum) und einer Abbildung der Daten in Form eines Strichcodes entsprechend ISO/IEC 15420 beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir die hieraus resultierenden Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- (7) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte geht mit der Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
- (8) Für den Eintritt unseres Annahmeverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen

verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

§ 5 Qualitätsanforderungen/Qualitätssicherungsvereinbarung

- (1) Der Lieferant hat die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen ständig zu überwachen. Die Produkte haben stets den vereinbarten Spezifikationen, insbesondere dem bei Bestellung neuesten anerkannten Stand der Technik sowie den aktuellen gesetzlichen, behördlichen und regulatorischen Bestimmungen zu genügen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, als Verpackungsmaterial, das in unmittelbarem Kontakt mit dem Produkt gelangt (primäres Verpackungsmaterial), nur solches Material zu verwenden, für das beim Lieferanten eine vom Hersteller ausgestellte Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (3) Soweit für einzelne Produkte und/oder Verpackungsmaterialien über die marktübliche oder vereinbarte Beschaffenheit hinaus besondere Qualitätsanforderungen gelten sollen, werden wir den Lieferanten im Rahmen unserer Bestellung auf die Einhaltung dieser Vorgaben hinweisen.
- (4) Im Fall des Absatzes 3 ist der Lieferant verpflichtet, die Qualitätssicherungsvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung (abrufbar im Internet unter www.silony-medical.com/QSV) zu beachten. Auf schriftliche Anforderung des Lieferanten (Fax oder E-Mail genügt) schicken wir ihm die Qualitätssicherungsvereinbarung zu.

Mit der Annahmeerklärung nach § 2 Abs. 3 der AEB bestätigt der Lieferant den Erhalt/die Kenntnisnahme unserer Qualitätssicherungsvereinbarung in ihrer aktuellen Fassung sowie zugleich deren Geltung im Rahmen des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages. Die Qualitätssicherungsvereinbarung wird mit der Annahmeerklärung nach § 2 Abs. 3 der AEB integraler Bestandteil des Vertrages. Neufassungen der Qualitätssicherungsvereinbarung werden dem Lieferanten rechtzeitig bekanntgegeben. Die Geltung abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Qualitätssicherungsvereinbarungen des Lieferanten oder Dritter ist ausgeschlossen; sie werden nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn wir hiervon Kenntnis haben und ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

- (5) Soweit dem Lieferanten die Einhaltung der geforderten Qualitätsanforderungen nicht möglich ist, teilt er uns dies unverzüglich mit.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich, sofern nicht gesondert gekennzeichnet, exklusive gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer.
- (2) Sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Kosten für Transport- und Haftpflichtversicherung sowie sonstiger Aufwendungen (pass-through-costs)) ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen zurückzunehmen.
- (3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 14 Kalendertagen abzüglich 2 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung oder spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie dem Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung bei uns zur Zahlung fällig. Die ordnungsgemäße Rechnung beinhaltet insbesondere - aber nicht abschließend - auch die Bestellnummer und -position und unsere Materialnummer, soweit wir eine solche vergeben haben. Die ordnungsgemäße Rechnung ist an folgende Anschrift zu schicken:

Silony Medical International AG
Bahnhofplatz 76/76a
8500 Frauenfeld
Kanton Thurgau
Schweiz.

Daneben ist eine Rechnungskopie der jeweiligen Lieferung bzw. dem jeweiligen Lieferschein beizufügen.

- (4) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt an, zu dem das zur Übermittlung des Geldbetrages Erforderliche von uns veranlasst worden ist.
- (5) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. § 353 HGB findet keine Anwendung. Der Verzugszins beträgt jährlich fünf (5) Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Für unseren Eintritt des Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon abweichend in jedem Fall der Eintritt des Verzugs eine schriftliche Mahnung (Fax genügt) durch den Lieferanten erfordert.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Dem Lieferanten steht ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter, entscheidungsreifer oder unbestrittener Gegenforderungen zu.

- (7) Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen uns zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Regelung des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mängelrechte, Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

- (1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Produkte (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Lieferung einer neuen mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) oder Mängelbeseitigung.
- (3) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Produkte bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit haben. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls auch diejenigen Produktbeschreibungen, die wir in unserer Bestellung bezeichnet haben oder auf die wir in unserer Bestellung Bezug genommen haben und damit zum Gegenstand unserer Bestellung gemacht haben. Ferner gehört hierzu auch die Erfüllung der in § 5 geregelten Qualitätsanforderungen.
- (4) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht der Produkte gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich des Lieferscheins offen zu Tage treten, wie z.B. Transportschäden oder Falsch- oder Minderlieferungen. Solche Mängel werden wir unverzüglich rügen. Als unverzüglich gilt die Rüge, wenn die Mängelanzeige innerhalb einer (1) Woche nach Gefahrübergang erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt.

Im Übrigen rügen wir sämtliche Mängel unverzüglich, sobald sie unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsablauf festgestellt werden. Auch insoweit gilt die Rüge als unverzüglich, wenn sie innerhalb einer (1) Woche nach Feststellung des Mangels erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt.

- (5) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (6) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder uns nicht zumutbar (insbes. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung und wir können direkt auf Kosten des Lieferanten auf einen Ausweichlieferanten zugreifen. Der Lieferant ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.

§ 8 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit der Lieferung seiner Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, Schweiz, Asien, Nordamerika, Curacao, Süd-Afrika, Türkei, Mittlerer Osten (Saudi Arabien, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate, Katar, Libanon), Australien und in allen Ländern in denen der Lieferant seine Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, uns unverzüglich von bekannt gewordenen oder bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen betreffend Schutzrechte Dritter an den Produkten zu unterrichten.
- (3) Ist unsere Verwendung oder Verwertung der Produkte durch bestehende Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Lieferant innerhalb einer angemessenen Frist auf seine Kosten und nach seiner Wahl entweder die entsprechende Genehmigung zu erwerben oder die betroffenen Produkte bzw. Teile der Produkte so zu ändern oder auszutauschen, dass der Verwendung und der Verwertung der Produkte keine Schutzrechte Dritter mehr entgegenstehen und diese zugleich den vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere auch den Qualitätsanforderungen entsprechen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass er die Beeinträchtigung nicht zu vertreten hat.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Im Falle unserer Inanspruchnahme durch Dritte werden wir den geltend gemachten Ansprüchen im Einvernehmen mit dem Lieferanten entgegenzuwirken. Der Freistellungsanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und ist ab Entstehung fällig.

§ 9 Informationspflichten und Produkthaftung

- (1) Der Lieferant und wir informieren uns gegenseitig unverzüglich über Chargenrückrufe und Reklamationen im Zusammenhang mit den Produkten und/oder deren Ausgangsstoffe und/oder deren Verpackungsmaterialien, soweit der Verantwortungsbereich des anderen betroffen ist.
- (2) Die technische Klärung und die innerbetriebliche Nachverfolgung von Reklamationen zu den Produkten liegen in der Verantwortung des Lieferanten. Der Lieferant und wir sichern uns gegenseitig bestmögliche Unterstützung bei der Klärung des Reklamationsgrundes zu.
- (3) Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (4) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant unsere Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden hiervon nicht berührt.
- (5) Der Lieferant verpflichtet sich, bei einer international anerkannten Versicherungsgesellschaft eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer für vorhersehbare Schäden angemessenen Deckungssumme, mindestens in Höhe von EUR 10 Mio. pro Schadensfall zu unterhalten und uns dies auf Verlangen unverzüglich schriftlich nachzuweisen.
- (6) Die Regelungen des § 9 Absatz 3 und Absatz 4 gelten für eine Haftung aus dem Arzneimittelgesetz (AMG) und dem Medizinproduktegesetz (MPG) entsprechend.

§ 10 Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

- (1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für Stoffe und Materialien sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Herstellung beistellen. Diese Gegenstände sind - solange sie nicht verarbeitet werden - auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- (2) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften erwerben wir Eigentum am Produkt.
- (3) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.
- (4) Der Lieferant und wir verpflichten uns gegenseitig zur Geheimhaltung des Inhalts der Geschäftsbeziehung und des Inhalt der jeweiligen Bestellung sowie über sämtliche für diesen Zweck ausgetauschten Informationen und Unterlagen (insbes. alle Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen und Produktbeschreibungen). Derartige Unterlagen sind von beiden Parteien ausschließlich für die vertragliche Leistung/Lieferung zu verwenden und nach Beendigung der Vertragsbeziehung von der empfangenden Partei auf Verlangen der anderen Partei innerhalb einer angemessenen Frist auf Kosten der anderen Partei zurückzugeben oder zu vernichten, soweit gesetzliche Aufbewahrungsvorschriften nicht entgegenstehen. Im Falle von nicht herausgabefähigen Dokumenten, die vertrauliche Informationen enthalten, wie Festplatten o. ä., sind die entsprechenden Dokumente durch die empfangende Partei zu löschen oder in sonstiger Weise zu vernichten. Die empfangende Partei wird auf Verlangen der anderen Partei unverzüglich schriftlich bestätigen, dass entsprechend der vorstehenden Verpflichtung sämtliche Dokumente und Unterlagen herausgegeben bzw. gelöscht oder vernichtet worden sind
- (5) Der Lieferant und wir verpflichten uns zudem gegenseitig zur strikten Geheimhaltung des wechselseitigen Know-hows. Diese Verpflichtung gilt bis zum Ablauf von sieben (7) Jahren nach Beendigung der Vertragsbeziehung zum Lieferanten. Weder der Lieferant noch wir sind berechtigt, das im Rahmen der Bestellung und Vertragsbeziehung bekanntgegebene Know-how des anderen während und nach Beendigung der Vertragsbeziehung zu nutzen oder sonst zu verwerten.
- (6) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung der ausgetauschten Informationen nach Abs. 1 entfällt, soweit
 - a. diese Verpflichtung durch eine ausdrückliche und schriftliche Einwilligung des anderen aufgehoben ist; oder
 - b. die Informationen vor unserer Bekanntgabe oder der Bekanntgabe des Lieferanten bereits dem anderen bekannt waren und dies dem anderen unverzüglich mitgeteilt wird; oder
 - c. die Informationen durch Publikation oder in sonstiger Weise jedermann öffentlich zugänglich sind oder werden; oder

- d. die Informationen uns oder dem Lieferanten bekannt werden, ohne direkt oder indirekt von dem anderen zu stammen; oder
 - e. auf Grund einschlägiger Vorschriften Behörden zugänglich gemacht werden.
- (7) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsbeziehung hinweisen und für uns gefertigte Produktgegenstände nicht ausstellen.
- (8) Der Lieferant wird seine Unterbeauftragten entsprechend diesem § 10 Absatz 4 bis Absatz 7 aufklären und verpflichten.

§ 11 Verjährung

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien aus und im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung und den einzelnen Bestellungen verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche aus Sachmängeln beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- (3) Die dreijährige Verjährungsfrist des Abs. 2 gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt.
- (4) Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängel für Werkleistungen beträgt abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB drei Jahre ab Abnahme. § 634a Abs. 3 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Verjährungsfrist der in § 9 geregelten Freistellungsansprüche beginnt erst mit unserer Kenntniserlangung von den anspruchsbegründenden Tatsachen des jeweiligen Freistellungsanspruchs, spätestens jedoch mit unserer Inanspruchnahme durch den Dritten. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf von 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn ein.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus Geschäftsbeziehung zum Lieferanten, einschließlich dieser AEB, ist, soweit der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliche-rechtliches Sondervermögen ist, nach unserer Wahl, Bremen (Amtsgericht Bremen, Landgericht Bremen) oder München (Amtsgericht München, Landgericht München I).

Dasselbe gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten oder dem Erfüllungsort zu erheben.

Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen der AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (4) Diese AEB stehen auf unserer Homepage unter www.silony-medical.com/AEB in deutscher und in englischer Fassung zur Verfügung. Soweit sich eine Abweichung ergibt, ist der deutsche Text maßgeblich.